

Beschluss

über die Änderung der Satzung der Stiftung für Qualität und Wirtschaftlichkeit im Gesundheitswesen (§ 6 Abs. 3 Satz 2)

vom 19. Dezember 2006

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) in der Besetzung nach § 91 Abs. 2 SGB V hat in seiner Sitzung am 19. Dezember 2006 beschlossen, eine Änderung der Satzung der Stiftung für Qualität und Wirtschaftlichkeit im Gesundheitswesen wie folgt herbeizuführen:

Nach § 6 Abs. 3 Satz 2 wird der folgende Satz angefügt:
„Das vom Bundesministerium für Gesundheit benannte Mitglied kann sich durch einen schriftlich bevollmächtigten Vertreter vertreten lassen.“

Düsseldorf, 19. Dezember 2006

Gemeinsamer Bundesausschuss
Der Vorsitzende

Hess